

2.3 DIENST- UND FACHAUFSICHT - ÜBERSICHT VORGESETZTE

Dienst- und Fachaufsicht unterscheiden sich darin, dass die Dienstaufsicht vor allem arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen beinhaltet, während es bei der Fachaufsicht um fachlich-inhaltliche Themen geht.

In der Dienstordnung des Seelsorgeamtes ist Folgendes geregelt:

„§ 8 Dienst- und Fachaufsicht

- (1) In der Personalführung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes wird zwischen Dienst- und Fachaufsicht unterschieden. Die Fachaufsicht ist Teil der Dienstaufsicht.*
- (2) Dienst- und Fachaufsicht werden in der Regel von einer Person wahrgenommen. Legt es sich nahe, Dienst- und Fachaufsicht zu trennen, so delegiert der zuständige unmittelbare Dienstvorgesetzte die Dienst- oder Fachaufsicht an einen Dritten. Dies ist bei Verbandsstellen sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Regionalstellen (z.B. Frauenreferentinnen, Referenten/Referentinnen im Bereich der Arbeitnehmerpastoral) sowie in Dekanatsbüros (Jugendreferenten/Jugendreferentinnen) in der Regel gegeben und wird eigens festgelegt.*
- (3) Die Dienstaufsicht umfasst insbesondere die nachfolgenden Aufgaben, die im Rahmen der für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt getroffenen Regelungen wahrgenommen werden:*
 - a) die Genehmigung von Dienstreisen,*
 - b) die Wahrnehmung der den Vorgesetzten nach den Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeitflexibilisierung zukommenden Aufgaben,*
 - c) die Entscheidung über beantragten Erholungsurlaub,*
 - d) die Entgegennahme von Krankmeldungen und die Benachrichtigung der betroffenen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und ggf. der Diözesanstelle des jeweiligen Verbandes; schriftliche Krankmeldungen werden an das Rektorat weitergeleitet,*
 - e) die Vorbereitung von Dienstzeugnissen sowie die Erstellung von Referenzen und Beurteilungen,*
 - f) die Mitwirkung bei Kündigungen.*
- (4) Die Fachaufsicht wird vor allem in der Form jährlicher Zielvereinbarungsgespräche wahrgenommen.*
- (5) Kommt es bei geteilter Dienst- und Fachaufsicht zu Konflikten zwischen dem/der zuständigen unmittelbaren Dienstvorgesetzten und der Verbandsleitung, die nicht ausgeräumt werden können, entscheidet der Rektor.“*

(Stand November 2007)

Für das Referat Jugendverbände:

Die Aufteilung von Dienst- und Fachaufsicht zwischen haupt- und ehrenamtlichen Personen wird in der Vergangenheit arbeitsrechtlich als schwierig eingestuft, da eine ehrenamtliche Person rechtlich gesehen diese Aufsicht gar nicht wahrnehmen kann aufgrund fehlender arbeitsrechtlicher Einbindung in die Gesamtorganisation.

Daher wurde im Verbandsbereich von den Begriffen Dienst- und Fachaufsicht Abstand genommen und der Begriff der Personalverantwortung eingeführt.

Die Personalverantwortung über die Referent*innen der Verbände wird von der Referatsleitung + Stellvertretung wahrgenommen, wobei die Verbandsleitung dabei eng mit einbezogen wird.

Mitwirkung der Verbandsleitungen bei der Personalverantwortung:

- Vorbereitung und Durchführung jährliches Zielvereinbarungsgespräch
- Vorbereitung und Durchführung Abschlussgespräch
- Vorbereitung und Durchführung Einarbeitung
- Vorbereitung und Durchführung Bewerbungsverfahren

Für das Referat Fach- und Servicestellen:

Hier nimmt die Personalverantwortung für die Referent*innen die Referatsleitung sowie die Stellvertretung wahr.